Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin
Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien

(Senatsverwaltungen) der Länder

Referat W I 4

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16688

WI4@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Hinweise zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

Bezug: Umgang mit Betreutem Wohnen in Familien nach § 80 SGB IX
Geschäftszeichen: WI4-72307/2#48
Datum: Berlin, 24. Juni 2025
Seite: Seite 1 von 9

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung 2
II. Änderungen der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 3
1. Neue Nummer 8 in Nummer 3.13 3
2. Neuer Absatz 7 in Nummer 5.12 4
III. Problemaufriss und Bewertung 5
1. Grundsätzliche Leistungsberechtigung 5
2. Pflegefamilie und leistungsberechtigte volljährige Person als gemeinsamer Haushalt 6
a. Wortlaut des § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 WoGG und § 80 SGB IX 6
b. Sinn und Zweck der unterschiedlichen Formulierungen 6
c. Zwischenergebnis 8
d. Gemeinsamer Haushalt im Einzelfall 8
IV. Ergebnis 8
V. Praktische Handhabe 8

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes geben wir folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

An das BMWSB wurde herangetragen, dass rechtliche Unklarheiten im Hinblick auf Fälle bestehen, in denen Personen im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und wohngeldberechtigt sein könnten. Der vorliegende Hinweis verhält sich nur zu volljährigen Personen, die entsprechende Leistungen nach dem SGB IX beziehen und möglicherweise auch wohngeldberechtigt sind.

§ 80 SGB IX erfasst notwendige Leistungen, die die Betreuung eines Menschen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie ermöglichen. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie sind Teil der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß §§ 76 ff. SGB IX. Im gegliederten Sozialleistungssystem kommen gemäß §§ 5 und 6 SGB IX verschiedene Rehabilitationsträger für die Erbringung dieser Leistungen in Betracht. Leistungen der Sozialen Teilhabe und damit auch Leistungen nach § 80 SGB IX erbringen neben den Trägern der Eingliederungshilfe auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Sozialen Entschädigung und der öffentlichen Jugendhilfe, jeweils nach Maßgabe ihrer Leistungsgesetze. Welcher Rehabilitationsträger im Einzelfall zuständig ist, bestimmt sich nach dem SGB IX in Verbindung mit den jeweiligen Leistungsgesetzen. In der Praxis wird die Leistung nach § 80 SGB IX überwiegend auch als das „Betreute Wohnen in Familien“ (BWF) bezeichnet. Die Wohngeldbehörden müssen bei der Prüfung der Voraussetzungen teils sehr unterschiedliche Formen des Zusammenlebens berücksichtigen. Das BWF stellt eine dieser Formen dar und die vorliegenden Hinweise sollen der Klarstellung dienen, wie grundsätzlich mit dieser Form des Zusammenlebens umzugehen ist.

Im BWF leben minderjährige aber auch volljährige Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien (diese Familien werden auch Gastfamilien, BTW-Familien oder Pflegefamilien genannt). Die Pflegefamilie erhält für die Betreuung in der Regel eine monatliche Pauschale beziehungsweise eine Aufwandsentschädigung. Die in der Pflegefamilie lebenden Personen erhalten in der Regel Leistungen der Eingliederungshilfe, es können jedoch auch Leistungen anderer Reha-Träger in Betracht kommen (vgl. oben). Diese Leistungen können – wenn sie im häuslichen Bereich gewährt werden – nach § 103 Absatz 2 Satz 1 SGB IX auch Leistungen zur Hilfe zur Pflege enthalten, die gemeinsam „aus einer Hand“ erbracht werden (sog. Lebenslagenmodell). Die Eingliederungshilfe in Form des § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX umfasst lediglich die reinen Fachleistungen. Die konkreten Formen des Zusammenlebens unterscheiden sich. Beispielsweise werden

Zimmer, aber auch Einliegerwohnungen von den Pflegefamilien zur Verfügung gestellt. Viele der leistungsberechtigten Personen erhalten neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen zur Sicherung ihres existenznotwendigen Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Teilweise haben die Personen aber auch ausreichendes Einkommen, beispielsweise Renten, sodass sie keine existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII, d. h. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen; in diesen Konstellationen kann ein Anspruch auf Wohngeld in Betracht kommen.

Personen mit Behinderungen, die in Pflegefamilien nach § 80 SGB IX leben, volljährig sind und für die Kosten der Unterkunft selbst aufkommen beziehungsweise <u>keine existenzsichernden Leistungen erhalten</u>, die einen Ausschluss nach § 7 WoGG zur Folge hätten, können grundsätzlich wohngeldberechtigt sein.

II. Änderungen der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift

Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 sind bis zur Neufassung der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) vom 28. Juni 2017 Teil A die Nummern 3.13 und 5.12 wie folgt anzuwenden (Änderungen sind zur besseren Nachverfolgung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

1. Neue Nummer 8 in Nummer 3.13

„3.13 Nutzungsberechtigte Person

Als nutzungsberechtigte Person bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis sind außer der in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WoGG genannten Person insbesondere anzusehen

1. Inhaber einer Genossenschaftswohnung aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,

2. Inhaber einer Stiftswohnung,

3. Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093 BGB), die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,

4. Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,

5. Personen, die durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünfte oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn das Nutzungsentgelt an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird,

6. Personen, die nicht in Heimen im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (vgl. Nummer 3.15), sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem SGB VIII gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind,

7. Frauen, die in Frauenhäusern wohnen, auch wenn sich das Entgelt tageweise bemisst,

8. Personen, die in einer Pflegefamilie im Sinne des § 80 SGB IX betreut werden und dort wohnen.

Ein Nutzungsverhältnis, in dessen Rahmen für die Nutzung von Räumen ein Entgelt verlangt wird, dessen Höhe sich unabhängig von Anzahl, Größe, Ausstattung und Qualität der Räume z. B. nach der Anzahl der Tage bemisst oder nach Erwachsenen und Kindern gestaffelt ist, ist – mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 7 – kein dem Mietverhältnis ähnliches Nutzungsverhältnis."

2. Neuer Absatz 7 in Nummer 5.12

„5.12 Lebenspartnerinnen, Lebenspartner, Personen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Verwandte, Verschwägerte, Pflegekinder und -eltern

(1) Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind Personen gleichen Geschlechts, die im Sinne des § 1 Absatz 1 LPartG erklärt haben, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen.

(2) Personen leben mit einem Haushaltsmitglied in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 3a Nummer 1 bis 4 SGB II erfüllt ist (siehe Nummer 5.21).

(3) Verwandte in gerader Linie sind (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder (auch die Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem LPartG) und (Ur-)Enkel. Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten und Neffen.

(4) Verschwägerte in gerader Linie sind die Verwandten in gerader Linie des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z. B. Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefkinder). Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind die Verwandten zweiten und dritten Grades des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z. B. Schwägerin, Schwager).

(5) Pflegekinder sind Personen, mit denen das Haushaltsmitglied durch ein familienähnliches auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis verbunden ist, sofern ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

(6) Pflegeeltern sind Personen, die berechtigt sind, das Kindergeld nach § 62 EStG oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BKGG zu erhalten.

(7) Eine volljährige nach § 80 SGB IX leistungsberechtigte Person und ihre Pflegefamilie sind grundsätzlich nicht als ein Haushalt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder 6 WoGG zu betrachten. Lediglich in besonders gelagerten Fällen, in denen zwischen der leistungsberechtigten Person und der Pflegefamilie in Ansehung von Absatz 5 ein familienähnliches auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis vorliegt, kann ein gemeinsamer Haushalt zwischen Pflegefamilie und nach § 80 SGB IX berechtigter Person vorliegen. Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen."

III. Problemaufriss und Bewertung

1. Grundsätzliche Leistungsberechtigung

Nach § 80 SGB IX leistungsberechtigte volljährige Personen mit Behinderungen, die keine existenzsichernden Leistungen beziehen beziehungsweise für ihre Kosten der Unterkunft selbst aufkommen, sind dem Grunde nach wohngeldberechtigt. Ausschlussgründe nach § 7 WoGG scheiden insoweit aus. Es liegt in aller Regelmäßigkeit eine Wohngeldberechtigung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WoGG vor, da es sich um mietähnliche Wohnverhältnisse handelt.

Hierbei ist es ausreichend, wenn der nach § 80 SGB IX berechtigten Person lediglich ein Zimmer als abgesonderter Wohnraum zur selbständigen Nutzung überlassen wird und das Recht zur Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen wie Küche, Bad, Toilette u. ä. eingeräumt wird (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 6. Mai 2004 – 8 K 5546/03 –, juris Rn. 26; VG Würzburg, Urteil vom 14. Juni 2012 –

W 3 K 11.582 –, juris Rn. 23 ff.). Nähere Angaben hierzu können sich aus Vereinbarungen und Verträgen wie beispielsweise einem Wohnraumnutzungsvertrag ergeben, insbesondere auch die Höhe des mietähnlichen Nutzungsentgeltes.

2. Pflegefamilie und leistungsberechtigte volljährige Person als gemeinsamer Haushalt

Im Anschluss an die Frage der grundsätzlichen Wohngeldberechtigung stellt sich die Frage, inwiefern die leistungsberechtigte volljährige Person und die sie aufnehmende Pflegefamilie im Sinne des § 80 SGB IX einen Haushalt darstellen. Hier ist eine differenzierte Betrachtung notwendig, die sich am Begriff der Pflegefamilie des § 80 SGB IX in Abgrenzung zu dem des Pflegekindes, der Pflegemutter und des Pflegevaters aus § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 WoGG orientiert.

a. Wortlaut des § 5 Absatz 1 Nummer 5 und 6 WoGG und § 80 SGB IX

§ 5 Absatz 1 Satz 1 WoGG bestimmt, dass die wohngeldberechtigte Person selbst einen Haushalt für den Wohnraum darstellt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung ist, und für den Wohngeld beantragt wird. § 5 Absatz 1 Satz 2 WoGG enthält eine enumerative Aufzählung sonstiger Haushaltsmitglieder, die den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnen müssen. Dieser Wohnraum muss den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellen. Zu diesen Personen gehören nach Nummer 5 **Pflegekinder** ohne Rücksicht auf ihr Alter und nach Nummer 6 **Pflegemutter und Pflegevater** eines Haushaltsmitglieds.

In **§ 80 SGB IX** wird der Begriff der **Pflegefamilie** verwendet. Der Wortlaut weicht somit von dem in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 WoGG ab. Während das Wohngeld zwischen den einzelnen Personen differenziert, findet sich in § 80 SGB IX keine entsprechende Ausdifferenzierung. Der Begriff der Pflegeeltern (Teil A Nummer 5.12 Absatz 6 WoGVwV) kann Pflegemutter und Pflegevater umfassen. Pflegekinder werden indes nicht genannt, sondern es wird von der leistungsberechtigten Person gesprochen. Aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts sind Pflegefamilien nicht zwingend unter § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6 zu subsumieren.

b. Sinn und Zweck der unterschiedlichen Formulierungen

Jenseits der Betrachtung des reinen Wortlauts ergeben sich auch Unterschiede im Hinblick auf eine nähere Betrachtung von Sinn und Zweck.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WoGG spricht von **Pflegekindern** ungeachtet ihres Alters. Teil A Nummer 5.12 Absatz 5 WoGVwV konkretisiert, dass Pflegekinder

Personen sind, mit denen das Haushaltsmitglied durch **ein familienähnliches auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis verbunden ist, sofern ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.** In **§ 56 Absatz 2 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)** findet sich eine Legaldefinition der Pflegekinder, die auch auf § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 **WoGG anzuwenden ist** (vgl. § 68 Nummer 10 SGB I; Winkler, in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 74. Ed., Stand: 1. September 2024, § 5 WoGG, Rn. 21). Dieser Definition nach sind Pflegekinder Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind. Neben der Dauer muss es sich um ein familienähnliches Verhältnis handeln, das von einer solchen Intensität wie zwischen Kindern und Eltern üblich geprägt ist. **Voraussetzung ist, dass Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Sinne einer Personensorge sowie die Vermögenssorge über das Pflegekind ausgeübt werden.**

Hieran fehlt es in aller Regel, wenn volljährige leistungsberechtigte Personen im Sinne des § 80 SGB IX in Familien aufgenommen werden. Das Zusammenleben der leistungsberechtigten Person mit der Pflegefamilie stellt eine spezielle Form des Zusammenlebens dar. Es handelt sich nicht um eine Wohnform im Sinne der Heimgesetze, sodass kein Heimfall vorliegt. Auch handelt es sich nicht um eine Wohngemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 WoGG in Verbindung mit Teil A Nummer 5.21 Absatz 6 WoGVwV. **Die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 SGB IX stellt eine Leistung zur Sozialen Teilhabe dar.** Diese Leistungen dienen nach § 76 Absatz 1 SGB IX dazu, Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und sie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass nach § 80 SGB IX leistungsberechtigte Menschen eigenen Wohnraum erhalten sollen und in diesem eine eigenständige Lebensführung ermöglicht werden soll. Auch wenn sie in **Ansehung ihrer individuellen Bedürfnisse Unterstützung der Pflegefamilie erhalten,** spricht dies gegen das Vorliegen eines Verhältnisses, das von solcher Intensität geprägt ist, wie es zwischen Kindern und Eltern üblich ist. In der Regel sind die leistungsberechtigten Personen aufgrund ihrer Volljährigkeit – anders als minderjährige Menschen – nicht im gleichen Maße in der Pflegefamilie eingebunden. Dennoch handelt es sich aufgrund der besonderen, sich im Einzelfall unterscheidenden Bedürfnisse der Menschen **nicht um eine Wohngemeinschaft im klassischen Sinne.**

c. Zwischenergebnis

Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass eine leistungsberechtigte Person und die Pflegefamilie im Sinne des § 80 SGB IX einen gemeinsamen Haushalt im wohngeldrechtlichen Sinne darstellen.

d. Gemeinsamer Haushalt im Einzelfall

Im Einzelfall kann ein gemeinsamer Haushalt zwischen der Pflegefamilie und der erwachsenen leistungsberechtigten Person bestehen. Dies kann sich aus den sonstigen Fallgruppen des § 5 Absatz 1 Satz 2 WoGG ergeben. Denkbar ist es aber auch, dass im Einzelfall die unter Punkt III. 2. b. näher ausgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und ein familienähnliches Verhältnis vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann indes nicht ohne Weiteres unterstellt werden. Die räumlichen Gegebenheiten spielen allenfalls eine untergeordnete Rolle. **Die Feststellung, dass im konkreten Einzelfall ein gemeinsamer Haushalt vorliegt, kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass lediglich ein Zimmer und keine Einliegerwohnung bewohnt wird.** Eine solche Differenzierung ist nicht sachgerecht. Diese Unterscheidung lässt für sich genommen keine Aussage darüber zu, inwiefern die oben genannten Kriterien erfüllt sind oder nicht.

IV. Ergebnis

Eine volljährige nach § 80 SGB IX leistungsberechtigte Person und ihre Pflegefamilie sind grundsätzlich nicht als ein Haushalt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder 6 WoGG zu betrachten. Lediglich in besonders gelagerten Fällen, in denen zwischen der leistungsberechtigten Person und der Pflegefamilie in Ansehung von Teil A Nummer 5.12 Absatz 5 WoGVwV ein familienähnliches auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis vorliegt, kann ein gemeinsamer Haushalt zwischen Pflegefamilie und nach § 80 SGB IX berechtigter Person vorliegen. Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

V. Praktische Handhabe

Es ist von der Wohngeldberechtigung der nach § 80 SGB IX leistungsberechtigten Personen auszugehen. Grundsätzlich bilden diese Personen einen eigenen Haushalt.

Ein familienähnliches Verhältnis einer solchen Intensität, dass es dem von Eltern und Kindern gleicht, kann im Einzelfall beispielsweise dann bestehen, wenn die (inzwischen) volljährige leistungsberechtigte Person bereits als Minderjährige zu

der Pflegefamilie kam und als Pflegekind im Sinne des Teils A Nummer 5.12 Absatz 5 WoGVwV anzusehen war, da kein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern bestand. Dieses Verhältnis kann sich im Einzelfall auch über die Volljährigkeit hinaus erstrecken, was jedoch ebenfalls nicht selbstverständlich ist. Hier sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten.

Wenn nach § 80 SGB IX leistungsberechtigte Personen einen Wohngeldantrag stellen, sind etwaige Vereinbarungen und Verträge wie Wohnraumnutzungsverträge aufschlussreich, um beispielsweise die Höhe des mietähnlichen Nutzungsverhältnisses zu bestimmen.

Im Auftrag

Gez. Müller

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.